



# Die meistgestellten Fragen zum Thema Reservieren und Stornieren

## Inhalt

1. **Muss ich reservieren?**
2. **Haben AV-Hütten Beherbergungspflicht?**
3. **Was ist die 75% Regelung?**
4. **Ist der Pächter berechtigt Anzahlungen und ggf. Stornogebühren zu verlangen?**
  - 4.1. Was ist, wenn das Wetter schlecht ist?
  - 4.2. Wie steht der Alpenverein zu Stornogebühren?
  - 4.3. Sind 5 Tage bei der AV-Empfehlung nicht zu früh angesetzt?

### 1. **Muss ich reservieren?**

---

Wir empfehlen Ihnen zu reservieren! Unsere Hütten haben nur eine begrenzte Kapazität, besonders an Wochenenden und in der Ferienzeit sind die Hütten oft ausgelastet.

**Bitte:** reservieren Sie nur auf einer Hütte für den gleichen Tag (und nicht auf mehreren, wie es in letzter Zeit oftmals die Unart war!) und sagen Sie rechtzeitig ab, falls Sie verhindert sind.

### 2. **Haben AV-Hütten Beherbergungspflicht?**

---

Im Notfall sind unserer Hütten die Anlaufstelle im Gebirge – Sie kommen unter!

Bei Überbelegung kann ein Notlager eingerichtet werden. Aber: wenn die Hütte voll ist, müssen Sie als unangemeldeter Besucher ggf. wieder absteigen oder zur nächsten Hütte weitergehen, sofern dies möglich ist. Den Wirten, den anderen Besuchern und sich selbst tun Sie keinen Gefallen damit, wenn Sie nicht reservieren oder Aufsteigen, obwohl Sie wissen, dass die Hütte ausgelastet ist.

### 3. **Was ist die 75% Regelung?**

---

Lt. unserer Hütten- und Tarifordnung gilt, dass 75% der Schlafplätze auf einer Alpenvereinshütte im Voraus reserviert werden dürfen. In der Realität sieht es aber so aus, dass einige Wirte die Schlafplätze zu 100% vorreservieren, nachdem sie eine Absagequote von bis zu 30% (wetterunabhängig!) haben.



#### 4. Ist der Pächter berechtigt Anzahlungen und ggf. Stornogebühren zu verlangen?

**Ja.** Die Hüttenpächter sind selbstständige Unternehmer und können innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen dementsprechend Anzahlungen und Stornogebühren geltend machen.

**Bitte verwechseln Sie berechnete Stornogebühren nicht mit „Geldmacherei“. Sie haben Aufwendungen verursacht und müssen diese entschädigen.**

Bei zu späten Absagen müssen die Wirte nicht nur Essen wegwerfen, sondern vielleicht auch zusätzliches Personal bezahlen, das sie als Unterstützung für gut gebuchte Tage eingestellt haben, und schlussendlich gar nicht benötigen. Neben dem finanziellen Schaden ist das Verhalten auch nicht fair gegenüber anderen Bergsteigern, nachdem die reservierten Plätze nicht anderswertig vergeben werden konnten und es so vielleicht einer anderen Bergsteigergruppe verwehrt wurde auf die Hütte zu gehen.

Wollen Sie etwaige Risiken eingrenzen, so empfehlen wir Ihnen eine Zusatzversicherung abzuschließen. Diese ist z.B. auch über den DAV erhältlich, unter:  
[www.alpenverein.de](http://www.alpenverein.de) → [Versicherungen](#)

##### 4.1. Was ist, wenn das Wetter schlecht ist?

„Bei bestimmten Wetterverhältnissen ist es unmöglich in die Berge zu gehen“, klar – das stimmt! Aber warum soll der Hüttenwirt – als Pächter - die Kosten alleine tragen? Er hat ein hohes unternehmerisches Risiko, verstärkt durch die Witterungsbedingungen und den begrenzten Einkaufsmöglichkeiten (max. 1x/Woche).

Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Wir gehen nicht davon aus, dass jemand sein Leben für 10 € oder 20 € in Gefahr bringt, soviel Eigenverantwortung setzen wir voraus. Viele Wirte sind in dieser Situation kulant – bitte kontaktieren Sie bei Rückfragen direkt den Hüttenwirt.

##### 4.2. Wie steht der Alpenverein zu Stornogebühren?

Die DAV und OeAV Hauptversammlung hat in 2012 eine **Empfehlung** für einheitliche Stornoregelungen für bewirtschaftete Alpenvereinshütten verabschiedet. Die Empfehlung zielt darauf ab die festgelegte Frist, (ab wann Stornogebühren bezahlt werden müssen), im Vergleich zur Gesetzeslage, möglichst spät anzusetzen um kurzfristige Stornierungen zuzulassen. Die für die Alpenvereine vertragliche **Höchstgrenze liegt bei 5 Tage vor Beginn des Aufenthaltes: 10 € pro Person und Nacht.** Die Gesetzliche liegt im Übrigen bei bis zu 14 Tage vor Reiseantritt, wenn vertraglich nicht anders geregelt.



Durch das unverbindliche Reservierungsverhalten der Hüttengäste (Absagemoral, zahlreichen Doppel- und sogar Mehrfachreservierungen von Mitgliedern wie Nichtmitgliedern, AV-Gruppen wie kommerzielle Anbietern) in den letzten Jahren hat sich leider ein derartiger Missstand entwickelt, dass einige Hüttenwirte die Notwendigkeit sehen Reservierungsgebühren zu verlangen. Die Olpererhütte im Zillertal, wie auch die Freiburger Hütte im Lechquellengebirge haben z.B. über 300 Gäste pro Saison, die reservieren und ohne abzusagen nicht kommen – und: sie sind leider keine Einzelfälle.

### **4.3. Sind 5 Tage bei der AV-Empfehlung nicht zu früh angesetzt?**

---

Wie gesagt handelt es sich hier eine Höchstgrenze. Um unsere Empfehlung für alle AV-Hütten verbindlich zu machen, müssten wir allgemein gültige AGB's, wie sie aktuell beim SAC (Schweizer Alpenclub) eingeführt wurden, aufsetzen. Falls es zu diesem Schritt kommen sollte (aktuell nicht angedacht) wird sicherlich die Höchstgrenze nochmals zur Diskussion stehen.

